

Nach den vorliegenden Informationen sind die volkswirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen – und damit auch der jeweilige Ansatz im Hinblick auf die Mindestdienstleistungen von Banken – von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Anders ausgedrückt: Diese Angelegenheit sollte am Besten auf nationaler Ebene geregelt werden.

Da es auf diesem Gebiet keine Harmonisierungsvorschriften gibt, steht es den Mitgliedstaaten frei, Gesetze wie das belgische einzuführen bzw. beizubehalten, solange die einzelstaatlichen Bestimmungen mit den allgemeinen Grundsätzen des EG-Vertrags im Einklang stehen und die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung erfüllen.

(¹) KOM(2003) 270 endg.

(2004/C 65 E/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2163/03

von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(30. Juni 2003)

Betreff: Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Irak

Der katalanische Fußballverband hatte für den 25. Juni 2003 in Barcelona ein Freundschaftsspiel zwischen den Auswahlmannschaften Kataloniens und des Iraks geplant. Mit dieser Begegnung sollte laut Aussage des Verbandspräsidenten ein Beitrag geleistet werden, um Mittel für den Wiederaufbau des vom Krieg zerstörten Iraks aufzubringen.

Laut Informationen der Medien hat das spanische Außenministerium den irakischen Spielern, die dieses Spiel in Barcelona bestreiten sollten, die Visa verweigert.

Beabsichtigt die Europäische Kommission, sich nach den Gründen der spanischen Regierung zu erkundigen, die Organisation dieses Fußballspiels zwischen Katalonien und dem Irak zu verhindern, das zweifellos einen Beitrag zur Verbesserung der Beziehungen und zur Verständigung zwischen den europäischen Bürgern und dem irakischen Volk geleistet hätte?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(3. September 2003)

Die Kommission teilt die positive Einschätzung des Herrn Abgeordneten in Bezug auf das betreffende Freundschaftsspiel und dessen Zielsetzung.

Die Kommission möchte daran erinnern, dass Entscheidungen über die Einreise Staatsangehöriger von Drittstaaten in das Gebiet der Schengenstaaten⁽¹⁾ den zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden obliegen. Diese Entscheidungen werden aufgrund der Vorschriften des Schengen-Besitzstandes getroffen.

Wer sich im Gebiet der Schengenstaaten für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigt, aufhalten will, muss die Einreisebedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁽²⁾ erfüllen. Nach dieser Bestimmung muss er im Besitz gültiger Reisedokumente sein und gegebenenfalls die Dokumente vorzeigen, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen. Ferner darf er nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengenstaaten darstellen. Für Staatsangehörige von Drittstaaten, die der Visumpflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen⁽³⁾, werden diese Einreisevoraussetzungen zuerst bei der Prüfung des Visumsantrages kontrolliert. Die Feststellung, dass eine Einreisevoraussetzung nicht erfüllt ist, führt im Prinzip zur Verweigerung des beantragten Schengen-Visums. In Ausnahmefällen kann ein Schengenstaat, wenn er es für erforderlich hält, aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen von diesem Grundsatz abweichen. In diesem Fall erteilt er ein Visum, dessen Gültigkeit sich auf sein Hoheitsgebiet beschränkt.

Der Herr Abgeordnete hat darauf hingewiesen, dass es sich um einen solchen Fall handele. Die Kommission hat keine Informationen über die Umstände oder Motive, auf die sich die Entscheidung der

Visaverweigerung an die irakischen Sportler stützt. Die spanischen Behörden haben aufgrund des Schengen-Besitzstandes einen Ermessensspielraum, wenn sie über die fraglichen Visaanträge entscheiden. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Vorgang keine weiteren Untersuchungen oder Schritte ihrerseits erfordert.

- (¹) Alle Mitgliedstaaten einschließlich Island und Norwegen, mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs.
 - (²) ABl. L 239 vom 22.9.2000.
 - (³) Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001. Der Irak ist in Anhang I der Verordnung (Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen) aufgeführt.
-

(2004/C 65 E/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2171/03

von Johanna Boogerd-Quaak (ELDR) an den Rat

(30. Juni 2003)

Betreff: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Kann der Rat vor dem Hintergrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juni 2003 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 und in Kenntnis von Ziffer 1 der Stellungnahme des Europäischen Parlaments folgende Fragen beantworten:

1. Beabsichtigt er, objektive neue Kriterien für Gebiete des ländlichen Raums einzuführen?
2. Wenn ja, ist er mit mir der Auffassung, dass bislang der Kategorie der Gebiete des ländlichen Raums in der Nähe großer Städte als einer speziellen Kategorie wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde?
3. Erkennt er die sehr speziellen Probleme, die gelöst werden müssen, um Ausgewogenheit zwischen den Bedürfnissen der städtischen Bevölkerung und den diesbezüglich notwendigen Umstellungen im ländlichen Raum im Hinblick auf mehr Flächen für Erholung, Tagestourismus und Naturentwicklung zu schaffen?
4. Ist er mit mir der Auffassung, dass es notwendig ist, bei der Entwicklung neuer Kriterien einen spezifischen Typ von Politik für die Gebiete des ländlichen Raums in der Nähe stark verstaatelter Gebiete zu entwickeln?

Antwort

(17. November 2003)

1. In dem Entwurf einer Verordnung über den ländlichen Raum, über den der Rat vor kurzem im Rahmen der GAP-Reform eine politische Einigung erzielt hat, wird kein objektives Kriterium für die Definition der Gebiete des ländlichen Raums festgelegt. Angesichts der Vielfalt der Merkmale der ländlichen Gebiete in der EU und der mangelnden Homogenität ist es schwierig, objektive Kriterien für die ländlichen Gebiete in der EU aufzustellen. Daher ist bislang keine Definition der ländlichen Gebiete auf europäischer Ebene festgelegt worden.

Mit der Reform werden allerdings in diesem Bereich neue Maßnahmen eingeführt, die unmittelbar auf die für die Betriebe verantwortlichen Landwirte sowie auf die Erzeugerorganisationen ausgerichtet sind. Diese Maßnahmen sind an die Bedingung geknüpft, dass bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf Anbau und Aufzucht sowie Aufforstungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Finanzierung von Beratungsaktionen zur Qualität der Erzeugnisse und der Erzeugungsverfahren beibehalten werden.

2. Die Frage einer Einstufung der in der Nähe städtischer Siedlungsgebiete liegenden Gebiete des ländlichen Raums als eigene Kategorie wurde zwar vor kurzem in den Beratungen des Rates aufgeworfen, bislang wurde jedoch kein Beschluss dazu gefasst. Folglich ist es Sache der Mitgliedstaaten, für ihr eigenes Hoheitsgebiet im Rahmen der nationalen Programme zur ländlichen Entwicklung die ländlichen Gebiete zu definieren.